

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 289-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.761

Eingereicht am: 09.12.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2019

RRB-Nr.: 494/2019 vom 15. Mai 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Auswirkungen haben die neuen Rahmenbedingungen für «Generalunternehmungen» im Bereich der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE)?

Mitte 2020 soll die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) umgesetzt sein. Hauptziel ist es, die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen deutlich zu erhöhen und möglichst viele Personen von der Sozialhilfe abzulösen. Regionale Partner in fünf Regionen werden im Auftrag der GEF die Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe und Integrationsförderung übernehmen und damit die operative Gesamtverantwortung für die zugewiesenen Personen in der Region tragen. Sie werden vor allem Wirkungszielen verpflichtet sein und sollen in diesem Rahmen einen grossen unternehmerischen Freiraum haben.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür liegen noch nicht vor, die Vernehmlassung zum Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) wurde erst kürzlich abgeschlossen. Hingegen wurde die öffentliche Ausschreibung über SIMAP bereits lanciert. Eingabefrist ist der 18. Januar 2019. Gemäss Ausschreibung werden «Generalunternehmungen» für fünf regionale Lose gesucht. Die Zuschlagskriterien sind: 35 % Preis; 15 % regionale Vernetzung, 15 % Sprachförderung und 5 % Erfahrung.

Das Konzept NA-BE sieht einige Neuerungen vor, die tatsächlich zu einer Verbesserung der Situation der Integration von vorläufig Aufgenommenen (VA) und Flüchtlingen führen können. So etwa das Case Management aus einer Hand, eine direktere Zusammenarbeit zwischen Unterbringung und sozialer- und Arbeitsintegration mit der vorgesehenen stärkeren regionalen Verankerung und die damit einhergehende stärkere Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft. Die Rahmenbedingungen für die Offertstellung sind jedoch nun so gelegt, dass gerade eine der Stär-

ken dieses Konzepts, nämlich die regionale Verankerung dieser neu zu bildenden Strukturen, kaum zum Tragen kommen kann.

Die Anforderungen bedeuteten konkret zum Beispiel für das Los Bern, dass die beauftragte Organisation in den nächsten 6 bis 7 Jahren zwischen 2 und 3 Millionen Franken aus eigenen Mitteln wird aufwenden müssen, die sie nur dann nach rund 6 bis 7 Jahren zurück erhält, wenn genügend Menschen diese Ziele erreicht haben. Über derart grosse Eigenmittelreserven verfügt keine der bisher beauftragten Organisationen. Interessierte Organisationen müssen auf (nationale) Gesamtreserven der Organisationen zurückgreifen können oder das Geld als Kredit aufnehmen. Es stellen sich diverse Fragen, die umgehend vor der Vergabe der Aufträge beantwortet werden sollten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Darf sich der Kanton Aufgaben, für die er laut Gesetz zuständig ist, durch private Leistungspartner im Millionenbereich vorfinanzieren lassen?
2. Wie wird garantiert, dass nicht nur noch grosse oder multinationale Organisationen offerieren können bzw. zur Auswahl kommen?
3. Steht der Ausschluss von kleinen, regional verankerten Organisationen nicht im Widerspruch zu einer der Stärken des Konzepts, nämlich der regionalen Verankerung?
4. Wie wird sichergestellt, dass Personen, die beim Assessment am Anfang des Prozesses als schwächer arbeitsmarktfähig eingeschätzt werden, genügend gefördert werden, statt sich auf die Gesunden, Starken und Jungen zu konzentrieren?
5. Wie wird sichergestellt, dass die möglichst schnelle Arbeitsmarktintegration auch nachhaltig sichergestellt wird und ein Drehtüreffekt verhindert wird?
6. Bei der Integration in prekäre Arbeitsverhältnisse (temporäre Arbeitsverhältnisse, Hilfsjobs, Niedriglohnjobs) stellt sich die Frage, wie längerfristig gesehen «Working Poor» (und damit auch die Notwendigkeit von ergänzender Sozialhilfe) verhindert werden können?
7. Wie wird innert der acht Jahre Laufzeit eines Vertragslosen die Sicherstellung der Qualität sichergestellt?
8. Was sind die Anforderung an die beruflichen Qualifikationen des Personals, das für die «Generalunternehmungen» oder ihre «Subakkordanten» die Aufträge erfüllt?
9. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, wenn sie die Vergabe der Aufträge vor dem Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage erteilt?

Begründung der Dringlichkeit: Die Vergabe der Aufträge durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Beratung des Gesetzes stehen demnächst an, und es braucht dazu Klarheit.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat das Sozialamt als zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) am 31.10.2018 ermächtigt, ein Ausschreibungsverfahren gemäss Artikel 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)

durchzuführen (RRB 1130/2018). Dieses Verfahren ist inzwischen abgeschlossen. Die Zuschläge an die regionalen Partner wurden basierend auf diesem Verfahren am 26. April 2019 erteilt und entsprechend kommuniziert:

Los	Region	Regionaler Partner
1	Bern Stadt und Umgebung	Stadt Bern, Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) / Subakkordant: Stiftung Heilsarmee Schweiz
2	Bern – Mittelland	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)
3	Berner Jura – Seeland	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)
4	Emmental – Oberaargau	ORS Service AG
5	Berner Oberland	Asyl Berner Oberland

Zu Frage 1

Der Kanton darf eine Aufgabe vorfinanzieren lassen, dieses Vorgehen steht nicht im Widerspruch zu geltendem Recht. Im vorliegenden Fall ist es aber sehr unwahrscheinlich, dass eine Vorfinanzierung nötig wird.

Das Asyl- und Flüchtlingswesen ist grossen Schwankungen unterworfen, mit denen der regionale Partner umgehen können muss, auch in finanzieller Hinsicht. Das Abgeltungssystem sorgt mit Akonto-Zahlungen dafür, dass beispielsweise in den Bereichen Betreuung und Sozialhilfe keine Vorfinanzierung durch die regionalen Partner erfolgt. Auch bei der Integrationsförderung wird eine Vorfinanzierung mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht nötig sein. In diesem Bereich ist es der Kanton, der eine Vorfinanzierung leistet, indem 40% der offerierten Gesamtkosten der Integrationsförderung direkt nach dem Asylentscheid und teilweise auch bei «Altfällen» (Personen, die bereits vor der Übernahme durch die regionalen Partner als VA oder Flüchtlinge im Kanton Bern leben) ausgerichtet werden. Die regionalen Partner dürften somit ohne eigene Vorfinanzierung auskommen, wenn sie die definierten abgeltungsrelevanten Leistungsziele erreichen.

Zu Frage 2

Mittels sogenannter Eignungskriterien (Muss-Kriterien), welche Bestandteil einer öffentlichen Ausschreibung sind, hat die GEF die Eignung der verschiedenen Anbieter gemessen, den Auftrag auszuführen. Mit den Eignungskriterien forderte die GEF die Anbieter auf, Nachweise zu ihrer finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Alle interessierten Parteien, unabhängig ihrer Grösse und des finanziellen Volumens, müssen und können die Eignung erfüllen, um einen Zuschlag zu erhalten. Zudem wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 3

Der Zuschlag an die regionalen Partner wurde anhand von mehreren in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien erteilt, die nicht zum Ausschluss kleiner, regional verankerter Organisationen führten. Auch hier wird auf die Antwort auf Frage 1 und 2 verwiesen.

Zu Frage 4

Auch vermindert arbeitsmarktfähige Personen zu fördern, ist grundsätzlich eine Vorgabe der Integrationsagenda (IAS) Schweiz, auf welche sich Bund und Kantone geeinigt haben. Sie besagt, dass alle Personen minimale Sprachkenntnisse (Niveau A1) erreichen und sozial integriert werden sollen. Die IAS stellte für die offerierenden Stellen eine Grundlage für die Eingabe dar, deren Vorgaben eingehalten werden müssen.

Zu Frage 5

Die Wirkungsziele im Bereich der Integrationsförderung sind so formuliert, dass sie die schnelle und nachhaltige Arbeitsmarktintegration begünstigen. Beispielsweise die Auszahlung eines Teils einer offerierten Pauschale bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung sowie eines weiteren Teils der offerierten Pauschale, wenn Personen während mindestens eines Jahres finanziell selbstständig sind. Die Abgeltung an die regionalen Partner ist vom Grad der Zielerreichung abhängig.

Zu Frage 6

Ergänzend Sozialhilfe zu beziehen, ist besser als vollständig von der Sozialhilfe abhängig zu sein. Der Einstieg in die Arbeitswelt ist ein erster Schritt, der aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsmarktfähigkeit nicht für alle Personen zur vollen finanziellen Selbstständigkeit führt. Ergänzende finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe wird sich deshalb nie bzw. nicht für alle Personen vollständig verhindern lassen.

Zu Frage 7

Es werden regelmässig Controllings und Audits durchgeführt, die Quervergleiche unter den Auftragnehmern in den verschiedenen Regionen beinhalten. Falls notwendig, werden entsprechende Massnahmen definiert und eingeleitet, die der Anbieter innerhalb einer Frist umsetzen muss. Erfüllt der Vertragspartner die vereinbarte Pflicht nach Ablauf der Mahnfrist nicht oder nur ungenügend, ist die GEF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Zu Frage 8

Diesbezüglich existieren keine expliziten Vorgaben. Allerdings setzen die Wirkungsziele, zu deren Erreichung sich die regionalen Partner verpflichten, indirekt einen Rahmen für das Personal, mit welchem sie arbeiten werden.

Zu Frage 9

Die Zuständigkeit für diese Aufgaben liegt gemäss geltendem Recht (Sozialhilfegesetz SHG sowie Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz EG AuG und AsylG) bereits heute gemeinsam bei der POM und der GEF. Wie in der Einleitung erwähnt, hat der Regierungsrat am 31.10.2018 zudem die Zuständigkeit für die aktuelle Ausschreibung der GEF übertragen (RRB 1130/2018).

Verteiler

- Grosser Rat